

Aktenvermerk



Von: Stefanie Abendroth
An: Gemeindevertretung
Datum: 03.09.2024

Ergänzung zur Beschlussvorlage 155/2024 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen

Folgende Ergänzungen werden zu der Vorlage 155/2024 einstimmig empfohlen (Sitzung des Jugend-, Senioren-, Kultur- und Sozialausschusses am 02.09.2024):

1.1 Ergänzung in § 14 Abs. 1

§ 14

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind **schriftlich** zum Ende eines Kalendermonats **bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung** möglich. **Diese sind einen Kalendermonat im Voraus über ein Abmeldeformular mitzuteilen.** Gehen die entsprechenden Abmeldungen nicht in der entsprechenden Frist ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. **Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.**

1.2 Streichung des Links auf das Online-Portal unter § 4 Abs. 1 und 2

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Vormerkung bei der Gemeinde Reiskirchen. Die digitale Vormerkung erfolgt über das Online-Portal **der Gemeinde Reiskirchen (z.Zt. www.webkita1.de/Reiskirchen)**. Die verbindliche schriftliche Anmeldung nach dem Platzangebot ist von allen Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB, § 1631 BGB, § 1687 BGB). Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.
- (2) Der zeitliche Ablauf der Platzzusagen wird durch den Fachdienst Kinder & Jugend festgelegt und ist **auf dem Online-Portal der Gemeinde Reiskirchen unter <https://www.webkita1.de/reiskirchen/infoportal/funkt/Platzvergabe?9>** beschrieben.

Aktenvermerk



1.3 Umformulierung in § 5 zur besseren Unterscheidung von Vormerkung und Aufnahme

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf **schriftliche oder digitale Erstellung einer Vormerkung** ~~schriftlichen oder digitalen Antrag (Erstellung einer Vormerkung)~~ nach dem Geburtsdatum des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe gemäß § 3 Abs.1 und 2 (Krippengruppe, altersübergreifende Gruppe oder Kindergartengruppe). Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII finden hierbei Beachtung.

Für die Richtigkeit:
gez.

Abendroth
Schriftführerin JSKS